

Rechtsanwälte – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Regierungspräsidium
Freiburg
Abteilung 2 - Herrn Lucht
79083 Freiburg im Breisgau

F R E I B U R G

DR. MICHAEL BENDER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK BRÜNNER
Fachanwalt für Medizinrecht
CAROLIN SEN, LL.M.

M Ü N C H E N

DR. ALBRECHT PHILIPP
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
DR. SEBASTIAN WEBER

www.bender-rechtsanwaelte.de
info@bender-rechtsanwaelte.de

15. August 2017 (MB-15-01 / UC)

Bitte angeben
5467 / 15

**Anträge der Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH und der Stadt Freiburg auf Aufhebung der Betriebsgenehmigung für die Gras-Start- und Landebahnen und den Fallschirmsprungkreis (Änderung der Betriebsgenehmigung) und auf Freistellung der hierfür genutzten Flächen von der luftverkehrsrechtlichen Zweckbestimmung (Entwidmung)
Verfahren nach §§ 6, 8 LuftVG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG
Ihr Zeichen: 24-3846/02-01**

Sehr geehrter Herr Lucht,

wie mit Schreiben vom 20.07.2017 an das Regierungspräsidium angekündigt, habe ich mich mit den Erwidern der Wacker Ingenieure vom 07.04.2017 und von GfL vom 03.07.2017 unter anderem zur Stellungnahme unserer Mandanten vom 02.03.2017 befasst.

1. Ich übergebe als Anlage mein Schreiben vom 14.08.2017 an das Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart, in dem ich zu den Erwidern der Wacker Ingenieure und von GfL Stellung nehme.

Kurzgefasst: Die Erwiderungen der Wacker Ingenieure und von GfL belegen nachdrücklich, dass unsere Kritik an den Gutachten vom Oktober 2016 berechtigt ist. Die wesentlichen Fragen zur Flugsicherheit bleiben weiterhin auf geradezu frappierende Weise offen. Die Gutachter machen noch nicht einmal den Versuch zu bestätigen oder zu belegen, dass die Grundlagen ihrer Prognosen ausreichend realitätsnah sind. Im Gegenteil, namentlich GfL deckt weitere Fehlannahmen auf.

2. Unsere Mandanten haben weiter mit Schriftsatz vom 04.08.2017 Einwendungen in der Offenlage für den Bebauungsplan „Neues SC-Stadion am Flugplatz“, Plan-Nr. 2-74, erhoben. Auch dieser Schriftsatz ist als Anlage beigelegt.

Aus den Einwendungen ergibt sich, dass das Bebauungsplan-Verfahren fehlerhaft betrieben wird, da die Offenlage keine Grundlage für den Satzungsbeschluss sein kann (Teil II, ab Seite 4). Wir haben uns in den Einwendungen auch ausführlich mit der Planung des Stadions nach der Verwaltungsvariante befasst (Teil III, ab Seite 8), und in diesem Zusammenhang mit Flugbetrieb und Flugsicherheit.

Unter diesen Umständen erweist sich die Spiegellösung unserer Mandanten (vgl. dazu unser Schreiben vom 16.06.2017 an das Regierungspräsidium) als die Variante, die allein abwägungsfehlerfrei beschlossen werden kann.

Danach sind die Anträge auf Entwidmung von Flugplatzflächen weiterhin zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Bender
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht